

Beitragsordnung der SV 1948 Ferch e.V.

(zuletzt geändert am 25.03.2011)

§ 1

Jedes Mitglied der SV 1948 Ferch e.V. hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag wird dem Etat der SV 1948 Ferch e.V.zugeführt und dient zur Aufrechterhaltung des Übungs, -Trainings und Wettkampfbetriebes der einzelnen Abteilungen. Weiterhin wird dieser Beitrag für laufende Kosten der Unterhaltung der Sportstätten sowie für vereinsinterne Veranstaltungen verwendet.

§ 2

Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages entrichtet. Der Beitrag wird per Einzugsverfahren am letzten Wochentag im Monat März eines jeden Kalenderjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht. Hierzu hat jedes Mitglied sein Einverständnis schriftlich zu erklären. Nur in Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag als Überweisung entrichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Einzugsermächtigung dem SV 1948 Ferch e.V. zu erteilen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen das eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Bei Rückbuchung werden die Kosten für den Verein zurückgefordert. Bei Stornierung der Einzugsermächtigung kann der Vorstand über einen Ausschluss des Mitgliedes beraten.

§ 3

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages richtet sich nach Alter und sozialer Situation.

Er wird wie folgt festgelegt :

01. ordentliches Mitglied die das 18. Lebensjahr vollendet haben	90,00 €
02. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	40,00 €
03. Rentner und Bezieher von Altersübergangsgeld	60,00 €
04. Passive Mitglieder die keiner Abteilung angehören	60,00 €

Ausnahmereglung :

Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied im SV 1948 Ferch e.V. , wird ein Rabatt von 10,00 €pro Mitglied gewährt.

Vorraussetzung ist, das die Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Übungsleiter mit gültiger Lizenz zahlen 45,00 €

Arbeitslose und Bezieher von Harz IV erhalten einen Rabatt von 10,00 €

§ 5

Diese Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.03.2011 durch die Mitglieder beschlossen.

Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 18.04.2010 und tritt mit Wirkung vom 25.03.2011 in Kraft.

§ 6

Gerichtsstand ist Potsdam Stadt.

Schwielowsee den 25.03.2011

R.Büchner

I. Rosenkranz

D.Hoffmann

Vereinspräsident

Schatzmeister

Protokollführer